

2. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 3. November 2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung vom 03.04.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 - Anteil der Stadt - erhält folgenden Wortlaut:

(1) Wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient, trägt die Stadt bei Entstehung der Beitragspflicht nach § 5

- a) im Jahr 2023: 50 % des beitragsfähigen Aufwands,
- b) im Jahr 2024: 75 % des beitragsfähigen Aufwands,
- c) ab dem Jahr 2025: 100 % des beitragsfähigen Aufwands.

(2) Wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient, trägt die Stadt bei Entstehung der Beitragspflicht nach § 5

- a) im Jahr 2023: 65 % des beitragsfähigen Aufwands,
- b) im Jahr 2024: 80 % des beitragsfähigen Aufwands,
- c) ab dem Jahr 2025: 100 % des beitragsfähigen Aufwands,

(3) Wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient, trägt die Stadt bei Entstehung der Beitragspflicht nach § 5

- a) im Jahr 2023: 80 % des beitragsfähigen Aufwands,
- b) im Jahr 2024: 90 % des beitragsfähigen Aufwands,
- c) ab dem Jahr 2025: 100 % des beitragsfähigen Aufwands,

(4) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen der Abs. 1 – 3 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

Artikel 2

§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht – erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder des Abschnitts der Verkehrsanlage.

Artikel 3

§ 18 – Beitragspflichtige, öffentliche Last – wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

Artikel 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Straßenbeitragssatzung vom 03.04.2003 sowie alle Änderungssatzungen hierzu treten am 31.12.2028 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, 15.12.2022

Der Magistrat

Helbig
Bürgermeister